

benen Bedenken zu besprechen, nimmt mich bis heute wenig in Anspruch, da außer der dankenswerthen Beitrittserklärung des Schweizerischen Buchhändlervereines sich nur ein Aufsatz in Nr. 31 des Börsenblattes mit unserem Vorschlage beschäftigt. Was uns sonst bis jetzt zu Ohren gekommen, bestärkt uns in der Hoffnung, daß unser Vorschlag allseitige Zustimmung findet. Der verehrl. Verfasser in Nr. 31 billigt auch unser Ziel, findet aber Schwierigkeiten in der Ausführung. Ich theile nicht seine Meinung, daß es die Aufgabe der Generalversammlung sei, die Detail-Modalitäten der Ausführung zu bestimmen; das kann nur Sache des Comité sein, dem die Leitung des Börsenblattes übergeben ist. Auch halte ich es ebenso wenig für nöthig als thunlich, vorher genau bestimmen zu wollen, was die Ausführung dieses Beschlusses kostet; den Ueberschuß, welchen das Börsenblatt bis jetzt liefert, wird es gewiß nicht absorbiren. Wenn die Generalversammlung also unsern Vorschlag adoptirt, so macht sie keine „zweifelhafte Versuche“, sondern einen sehr bestimmten Fortschritt, der vielleicht schon zum 1. Juli, jedenfalls aber Michaelis ins Leben treten kann. Der Verfasser in Nr. 31 schwächt seine Bemerkungen, indem er das objective Gebiet verläßt und sich in ganz unzutreffenden persönlichen Anspielungen ergeht. Wenn ich gern mit ihm anerkenne, daß Hr. Naumburg seinen Wahlzettel sorgfältig und aufmerksam herausgegeben, so kann das für den Börsenverein kein Grund sein, etwas allgemein Nützliches zu unterlassen. Wir haben eben das allgemeine Interesse, das wir allerdings den eigenen Erfahrungen entnommen, im Auge gehabt. Daß Hr. Haendke unserm Vereine nicht angehört, hat er schon selbst angezeigt.

Es könnte vielleicht noch eingewendet werden: Circulare und Wahlzettel erhalten Alle unentgeltlich, das Börsenblatt nur die Abnehmer. Da scheint mir die Antwort schlagend: Wer buchhändlerische Geschäfte machen will, muß das Börsenblatt halten, sonst ist es besser, daß er nicht hineinpufcht.

Hamburg, Jubilate 1865.

G. E. Nolte.

### Ein Anliegen für die bevorstehende Cantate-Versammlung.

Da die Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung keine reiche ist und also für einen Vorschlag noch Platz sein wird, besonders wenn er ein praktischer ist und dazu keine Discussion erfordert, so erlaubt sich Einsender einen solchen noch anzureihen und zwar auf dem Wege der Bitte an unsern Börsenvorstand, denselben zu dem seinigen zu machen, weil der Antragsteller nicht selbst nach Leipzig kommen kann, und die Aneignung von Seiten des Vorstandes um so weniger Anstand haben wird, als derselbe nach den Statuten auch ohne Beschluß einer Generalversammlung sich vollziehen ließe.

Einsender wünscht nämlich für den buchhändlerischen Geschäftsgebrauch

eine authentische Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen in unseren internationalen Verträgen, welche sich auf das Uebersetzungsrecht beziehen.

Hierin scheint mir unter den Buchhändlern nicht bloß große Unklarheit, sondern auch Unkenntniß zu herrschen. Und das unter Verlegern wie Sortimentern. Die ersteren wissen nicht, was sie drucken, die letzteren nicht, was sie verkaufen dürfen. Und man kann einem Geschäftsmann wie unser einem auch nicht diese Kenntniß zumuthen. Es stehen ihm ja schon die so sehr zerstreuten Materialien nicht zu Gebote; abgesehen von Zeit und dem Talent der Orientirung. Nun treten am 1. Juli dieses Jahres — Dank der preussischen Suprematie — verschiedene neue, aber nach einer Schablone gearbeitete internationale Verträge in Kraft, die kaum ein größeres Land mehr ausnehmen werden. Insofern wäre der Zeitpunkt für die Ausführung schon ein sehr günstiger;

und an einer Kraft hierzu fehlt es uns nicht, da wir den in diesen Dingen so trefflich orientirten Börsenarchivar in unserer Mitte haben. Es müßte nur alles so kurz und bündig als möglich gegeben sein, und sich nur auf die Frage des Uebersetzungsrechts beschränken.

An Gründen aber, daß die Sache überhaupt geschehen soll, wird es ebenfalls nicht fehlen. Es genügt, auf den „Julius Cäsar“ des kaiserlichen Autors hinzuweisen, der hierin schwerlich über oder außer dem Gesetze steht, und an dem die Frage ebenfalls praktisch geworden ist, als sie noch unaufgeklärt daliegt. Nach der Meinung des Einsenders ist es sehr zweifelhaft, ob und wo die Gerold'sche Ausgabe ein unantastbares Recht hat, oder vielmehr ob und wo Uebersetzungen des französischen Originals erscheinen durften? Schon dies eine Beispiel böte Anlaß genug zur Orientirung für uns Buchhändler. Es gibt aber auch noch andere ungelöste Exempel.

Wie ist es z. B. zu verstehen, daß Hr. Bernhard Tauchnitz auf die Titel einer Anzahl neuer Bände seiner „Collection“ den Uebersetzungsvorbehalt drucken läßt, während ein solcher auf der Originalausgabe nicht steht, noch Hr. Tauchnitz Gebrauch von diesem (vermeintlichen) Rechte macht, sondern unangefochten oft mehrfache Uebersetzungen solcher Bände in Sachsen, Preußen und anderen Staaten erscheinen und verkauft werden?

Seltzam, daß solche Dinge hingehen können, ohne daß sie Jemand anrührt, oder nur dann es thut, wenn sie ihm unmittelbar auf den Leib rücken. Das letztere ist nun augenscheinlich mit dem „Julius Cäsar“ vielfach der Fall gewesen, auch ohne den „Labienus“, der, so klein er ist, unsern Legislatoren noch in anderer Hinsicht zu schaffen macht.

So sei denn unsere Bitte im Namen des hier unstreitig gemeinsame Interessen habenden Verlags und Sortiments nochmals wiederholt. Daß sie der Einsender oben gleich vornherein eine „praktische“ genannt hat, wird man ihm nach den kurzen vorstehenden Andeutungen nicht bestreiten können.

### Miscellen.

Der neulich mitgetheilte Beschluß von der hannoverschen II. Kammer wegen Entfesselung der Presse ist von dem Adelshaus einstimmig als höchst gefährlich verworfen worden. Keiner der Gründe, welche im andern Hause gegen das bestehende Pressgesetz vorgebracht worden waren, fand Gnade vor den Augen der Herren. Am lebhaftesten erklärte sich Graf Borries gegen den Beschluß, indem er zugleich ein Nachtgemälde von der tiefen Verworfenheit der liberalen Presse und ihrem Treiben vor den Augen der erstaunten Country-Squires aufrollte. Diese Presse verstehe ihr Handwerk. Nicht mit einem Artikel werfe sie das Bestehende über den Haufen, sondern greife Institute und Personen, welche sie discreditiren wolle, nach und nach an. Dann bedürfe es schließlich nur noch eines Tropfens, um das Maß der Discreditirung voll zu machen. Solches könne nur die Verwaltung verhindern. Die Polizei sei das Gewissen der Presse. Man habe gesagt, man solle es der guten Presse überlassen, die schlechte zu bekämpfen; aber das Volk lese die gute Presse nicht, sondern ergöße sich nur an den Skandalgeschichten der schlechten Presse etc.

### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

#### Englische Literatur.

BAEDEKER'S, K., Paris; including routes from London to Paris, and from Paris to the Rhine and Switzerland. 12. Maps and plans. London, Williams & N. Cloth 4 s. 6 d.

A translation of one of a series of Guides bearing a high reputation on the Continent.